



Wettkampfvorschriften

Schweizer Meisterschaften Vereinturnen 2026

Wettkampfvorschriften Schweizer Meisterschaften Vereinsturnen

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1	Zweck.....	2
Artikel 2	Terminologie	2
Artikel 3	Geltungsbereich	2
Kapitel 2	Anlass	3
Artikel 4	Anmeldeprozess	3
Artikel 5	Ablauf des Anlasses	4
Artikel 6	Anlassorte.....	7
Kapitel 3	Organisatorische und administrative Bestimmungen	8
Artikel 7	Start- und Haftgelder	8
Artikel 8	Akkreditierungen	9
Artikel 9	Versicherung der Teilnehmenden.....	9
Artikel 10	Haftungsausschluss	9
Artikel 11	Änderungen oder Absage.....	10
Artikel 12	Bekleidung und Werbung auf Tenues.....	10
Artikel 13	Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte.....	10
Artikel 14	Medienakkreditierung.....	10
Artikel 15	Datennutzung und Datenschutz.....	10
Kapitel 4	Schlussbestimmungen	11
Artikel 16	Inkrafttreten und Genehmigung	11
Artikel 17	Vorschriftsänderungen	11
Artikel 18	Schlussbestimmungen.....	11



Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

¹Die Wettkampfvorschriften für die Schweizer Meisterschaften Vereinsturnen (SMV) regeln deren ordnungsgemässe Organisation und Durchführung.

²Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Artikel 2 Terminologie

¹Für die unter diesen Vorschriften geregelten Wettkämpfe wird in allgemeiner Weise der Ausdruck «Anlass» verwendet.

²Für den weiteren Verlauf dieses Reglements werden teilnehmende Vereine, Riegen, Spezialriegen und Partnerverbände sowie deren Mitglieder als «Teilnehmende» bezeichnet.

Artikel 3 Geltungsbereich

Art. 3.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten für folgende Organisationen sowie natürliche Personen:

- a) das für die Organisation des Anlasses zuständige Organisationskomitee (OK);
- b) die Wettkampfleitung, Richtende und Funktionäre
- c) die Vereine, Riegen und Verbände, welche sich für die in diesen Vorschriften genannten Disziplinen anmelden;
- d) alle Mitglieder der in Buchstabe b dieses Artikels genannten Vereine, Riegen und Verbände;
- e) alle Besucher des Anlasses.

Art. 3.2 Beachtung der sportartenspezifischen Weisungen

Für die ordnungsgemässe Organisation und Instruktion der Richtenden, Durchführung der einzelnen Wertungen sowie für die Beachtung der weiteren sportartenspezifischen Regelungen sind die Weisungen Geräteturnen und Weisungen Gymnastik sowie die sich darauf stützenden weiterführenden Dokumente (wie z.B. Notenblätter, Materiallisten und Richtlinien) massgebend.

Art. 3.3 Ethik- und Doping-Statut

¹Durch Organisation, Teilnahme oder Besuch des Anlasses anerkennen und unterstellen sich alle Teilnehmende, Leitende, Funktionär*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragte der in Art. 3.1 genannten Organisationen und Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

²Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports und/oder das Doping Statut von Swiss Olympic werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports entsprechend sanktioniert. Das Schweizer Sportgericht (SSG) ist ausschliesslich zuständig für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut.

³Im Weiteren sind die Statuten des STV zu beachten.

Art. 3.4 Regularien STV

¹Im Übrigen sind die übergeordneten Reglemente des STV, insbesondere das Reglement Sanktionen und Busen, anwendbar.



Kapitel 2 Anlass

Artikel 4 Anmeldeprozess

Art. 4.1 Teilnahmeberechtigung

¹Zur Teilnahme berechtigt sind alle unter Artikel 3.1 Buchstabe c und d genannten Organisationen und Personen, welche im Zeitpunkt des Anmeldeschluss als Aktivmitglied im Sinne des Reglements Mitgliedschaft in der zentralen STV-Mitgliederdatenbank registriert sind. Zusätzlich steht auch Mitgliedern von Vereinen der Sport Union Schweiz (SUS) die Teilnahme offen.

²Im Falle von Mitgliedern von ausländischen Vereinen ergibt sich deren Teilnahmeberechtigung aus ihrer nachgewiesenen Mitgliedschaft beim jeweiligen nationalen Turnverband. Um sich anmelden zu können, muss der betreffende Verein zuerst ein Teilnahmegesuch an die Abteilung Sportförderung stellen. Bei Gutheissung dieses Gesuchs durch die Abteilungsleitung erfolgt die Anmeldung gemäss Art. 4.2 dieser Vorschriften.

³Die Verantwortung für die entsprechende Kontrolle obliegt dem STV. Eine Kontrolle der gültigen Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch die Abteilung Sportförderung. Angemeldete Teilnehmende, welche nicht über eine gültige Vereinsmitgliedschaft verfügen, werden nicht zu den Wettkämpfen zugelassen und keine Akkreditierung ausgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements «Kontrolle der STV-Mitgliedschaft bzw. STV-Mitgliederkarte».

⁴Die Teilnahme kann pro Disziplin oder für den gesamten Wettkampf aufgrund begrenzter Kapazitäten durch die Wettkampfleitung eingeschränkt werden. Die Berücksichtigung der Vereine erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Weitere Vereine werden auf eine Warteliste gesetzt.

Art. 4.2 Anmeldung

¹Die Anmeldung der Personen für den Anlass erfolgt durch die im teilnehmenden Verein zuständige Person (z.B. Präsident, Technischer Leiter oder andere Vorstandsmitglieder bzw. Personen mit Funktionen im Verein). Sämtliche Teilnehmende sind verpflichtet vom Inhalt dieser Wettkampfvorschriften Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Anmeldung diesen zuzustimmen.

²Die Anmeldung ist zwingend über das durch den STV zur Verfügung gestellte Anmeldetool «STV-Contest» durchzuführen.

³Bei der Anmeldung sind folgende Informationen anzugeben:

- Name des teilnehmenden Vereins/ Riege
- Anzahl der teilnehmenden Personen pro Disziplin und/oder Kategorie
- Anzahl der benötigten Akkreditierungen
- Anzahl und Details über die benötigte Verpflegung
- Anzahl und Details über die benötigte Unterkunft
- Art der Anreise
- Benötigtes Material (siehe Art. 4.3 dieser Vorschriften)

Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass eine Person pro teilnehmendem Verein und Disziplin nur einmal eingesetzt werden kann. Mehrfacheinsätze in verschiedenen Disziplinen sind möglich. Auf eine Vereinbarkeit der Startzeiten für Mehrfacheinsätze in unterschiedlichen Vereinen wird bei der Erstellung der Startlisten und Zeitpläne nicht geachtet. In der Gymnastik sind Mehrfachstarts in einer Kategorie möglich, sofern sich die Programme unterscheiden. Änderungen, Berichtigungen oder sonstige Mutationen dieser Informationen vor Anmeldeschluss können direkt der Abteilung Sportförderung gemeldet werden.

⁴Für die Anmeldung sowie die namentliche Nennung der Teilnehmenden sind zwingend die Termine gemäss Art. 4.4 dieser Vorschriften zu beachten.



⁵Zur Überprüfung der Anmeldung in der korrekten Alterskategorie sowie der Identität von Teilnehmenden können in der Vorbereitung auf den Anlass sowie vor Ort Kontrollen durchgeführt werden. Für alle Altersgruppen gilt der Jahrgang gemäss einem amtlichen Dokument.

Art. 4.3 Materialien für den Wettkampf

¹Eine allfällige Materialbestellung ist bei der Anmeldung mit genauer Angabe der benötigten Hand- und Hilfsgeräte pro Disziplin im Anmeldetool «STV-Contest» zu bezeichnen. Den Teilnehmenden wird über das STV-Contest oder auf andere Weise eine Materialliste bereitgestellt, welche sämtliche am Anlass vorhandenen Materialien aufführt.

²Das bestellte Material muss auf der jeweiligen Wettkampffläche benutzt werden.

³Die vollständige Bestellung der Materialien muss gemäss Artikel 4.4 dieser Wettkampfvorschriften über das durch den STV zur Verfügung gestellte Anmeldetool «STV-Contest» erfolgt sein.

Art. 4.4 Terminübersicht

Für diesen Anlass sind folgende verbindliche Termine zu beachten:

- Anmeldeschluss	31. Mai 2026
- Zahlung Start- und Haftgelder	07. Juni 2026
- Publikation der Startlisten/Zeitpläne	01. Juli 2026
- Bestellung Akkreditierung, Material, Unterkünfte und Verpflegung	14. Juli 2026
- Namentliche Nennung der Teilnehmenden	10. August 2026
- Zahlung bestellte Akkreditierungen, Unterkünfte und Verpflegung	10. August 2026
- Upload Musik	10. August 2026

Artikel 5 Ablauf des Anlasses

Art. 5.1 Modus

¹Am ersten Anlasstag wird für sämtliche in diesen Vorschriften genannten Disziplinen und Kategorien eine Vorrunde durchgeführt. Falls in einer Disziplin oder Kategorie Vorfürungen aus weniger als fünf unterschiedlichen teilnehmenden Vereinen stattfinden, bildet die Vorrunde gleichzeitig die Finalrunde. In allen anderen Fällen dient die Vorrunde der Qualifikation für die Finalrunde.

²Die Finalrunde wird am zweiten Anlasstag für sämtliche in diesen Vorschriften genannten Disziplinen und Kategorien durchgeführt. Die Anzahl der Teilnehmenden, die sich für die Finalrunde qualifizieren, ergibt sich wie folgt:

- Bei fünf bis sieben Teilnehmenden: Drei Teilnehmende
- Bei acht bis 24 Teilnehmenden: Vier Teilnehmende
- Ab 25 Teilnehmenden: Fünf Teilnehmende.

Für die Finalrunde wird die Startreihenfolge ausgelost und zum Zeitpunkt der allgemeinen Vereinsinformation am Wettkampftag vor Ort bekannt gegeben. Für teilnehmende Vereine, welche in mehreren Disziplinen starten, werden fixe Startplätze vergeben, um eine Terminkollision zu vermeiden. Falls sich bei Punktegleichheit mehrere Vereine für die Finalrunde qualifizieren, sind alle diese Vereine startberechtigt.

Art. 5.2 Wettkampfleitung

Der Anlass wird von einer durch die Abteilung Sportförderung ernannten Wettkampfleitung geleitet. Die Wettkampfleitung unterteilt sich weiter in Sektionen, welche für die entsprechenden Sportarten die Durchführung übernehmen.



Art. 5.3 Richtende

Die Wettkampfleitung ernennt die für die jeweiligen Disziplinen und Kategorien notwendigen Richtenden. Vorschläge für diese werden von den Regionen der in diesen Vorschriften genannten Disziplinen und Kategorien zuhanden der Wettkampfleitung gemacht.

Art. 5.4 Sportarten, Disziplinen und Kategorien

¹An den durch diese Vorschriften geregelten Wettkämpfen werden Wettkämpfe in den Sportarten Vereinsgeräteturnen und Gymnastik ausgetragen:

²In der Sportart Vereinsgeräteturnen werden folgende Disziplinen in der Kategorie «Aktive» ausgetragen:

- Barren
- Boden
- Gerätekombination
- Reck
- Rhönrad
- Schaukelringe
- Schulstufenbarren
- Sprung
- Trampolin

³In der Sportart Gymnastik werden folgende Disziplinen sowohl in den Kategorien «Aktive» als auch «30+» ausgetragen:

- Gymnastik ohne Handgeräte
- Gymnastik mit Handgeräten
- Gymnastik Rasen

Für die Kategorie «30+» dürfen am Anlasstag maximal aufgerundet ein Drittel der Teilnehmenden eines Vereins zwischen 25 und 30 Jahre alt sein.

⁴Es sind die jeweiligen geltenden Weisungen zu beachten.

Art. 5.5 Startlisten und Zeitpläne

Die Startlisten und Zeitpläne werden von der Wettkampfleitung erstellt. Deren Publikation erfolgt durch den STV jeweils über die Webseite des betreffenden Wettkampfes.

Art. 5.6 Vorbereitung

¹Zur Vorbereitung und für das Aufwärmen auf den Wettkampf werden durch das OK geeignete Räume oder Plätze ohne Geräte zur Verfügung gestellt.

²Für die Disziplinen im Geräteturnen gemäss Art. 5.4 dieser Wettkampfvorschriften wird Zeit für das Aufstellen der Geräte sowie eine Einturnzeit gewährt. Die Aufstellzeit beträgt fünf Minuten und die Einturnzeit beträgt drei Minuten. Benötigen Teilnehmende mehr als die erwähnte Aufstellzeit geht diese zu Lasten der Einturnzeit und führt allenfalls zu Ordnungsabzügen.

Art. 5.7 Bewertung

Die Bewertung der Wettkämpfe erfolgt gemäss den für die Sportarten einschlägigen Weisungen sowie weiterführenden Dokumenten.



Art. 5.8 Ordnungszüge

Ergänzend zu den Ordnungszügen aus den sportartspezifischen Weisungen, können die jeweiligen Wettkampfleitungen nach eigenem Ermessen bei den nachfolgenden Verstössen folgende Ordnungszüge vornehmen:

- | | |
|---|-------------|
| - Teilnahme in falscher Alterskategorie | 1.00 Punkte |
| - Verspätete Teilnahme des Vereins | 0.50 Punkte |
| - Einturnen in Abweichung von Art. 5.6 dieser Wettkampfvorschriften | 0.30 Punkte |

Art. 5.9 Fehlverhalten

Bei allgemeinem oder unsportlichem Fehlverhalten können zudem zusätzliche Sanktionen nach Massgabe des Reglements Sanktionen und Bussen ausgesprochen werden.

Art. 5.10 Auszeichnungen & Titel

¹Wer in einer in diesen Vorschriften genannten Disziplin nach den für die Disziplin anwendbaren Weisungen und weiterführenden Dokumenten die höchste Note erzielt, erreicht den ersten Rang. Diese Teilnehmenden dürfen zudem die Bezeichnung «Schweizer Meister» in der betreffenden Disziplin führen.

²Der Titel «Schweizer Meister» wird in all denjenigen Kategorien und Disziplinen vergeben, in denen per Anmeldeschluss mindesten fünf Vereine gemeldet wurden. Ansonsten wird der Titel «Disziplinsieger» vergeben

³Falls ausländische Vereine den ersten Platz belegen werden diese nicht als «Schweizer Meister» bezeichnet. In diesem Falle wird der erste Schweizer Verein zum «Schweizer Meister» gekürt.

⁴Folgende Auszeichnungen werden vergeben:

- Für den ersten Rang: Das Abzeichen «Schweizer Meister», es sei denn der Fall von Art. 5.10 Abs. 3 dieser Wettkampfvorschriften ist eingetreten
- Für den ersten bis dritten Rang: Die jeweiligen Podestauszeichnungen für die Teilnehmenden
- Ab dem vierten Rang: Für die 40% der bestplatzierten gestarteten Teilnehmenden eine Auszeichnung.

Art. 5.11 Ablauf Rangverkündigungen

¹Die Wettkampfleitung informiert die teilnehmenden Vereine über den Ablauf der Rangverkündigungen am jeweiligen Anlagentag.

²Die Rangverkündigungen finden jeweils im Anschluss an den Wettkampf statt. Bei Rangverkündigungen müssen sämtliche Teilnehmende in einheitlicher Kleidung daran teilnehmen.

³Es werden keine Auszeichnungen vorher abgegeben oder nachgesandt.

⁴Falls ausländische Vereine den ersten Platz belegen, werden diese in einer separaten Rangverkündigung geehrt.

Art. 5.12 Einsprache

¹Einsprachen gegen sportliche Entscheide oder Wertungen der einzelnen Richtenden sind innerhalb 30 Minuten nach deren Bekanntgabe durch die betroffenen Teilnehmenden der Wettkampfleitung unter Nutzung des betreffenden Protestformulars schriftlich zu melden. Zudem müssen mit der Einsprache CHF 200.00 bei der Wettkampfleitung hinterlegt werden.

²Eine Einsprache darf sich lediglich auf ausgesprochene Ordnungszüge gemäss Art. 5.8 dieser Vorschriften sowie offensichtlich willkürliche oder falsche Vorkommnisse beschränken.



²Über die Einsprache entscheidet die Wettkampfleitung unverzüglich und endgültig. Eine Rekursmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Wird der Einsprache der Teilnehmenden nicht entsprochen und als Folge die Note nicht korrigiert, so verfallen die CHF 200.00 zugunsten der Wettkampfleitung.

Artikel 6 Anlansorte

Art. 6.1 Durchführungsorte

¹Die in Art. 4 dieser Vorschriften definierten Anlässe werden an folgenden Orten durchgeführt:

- Für Geräteturnen: Stadthalle (Final), Getu-Zelt und Dreifachturnhalle
- Für Gymnastik: Rasen und Bühne

²Das OK sorgt dafür, dass sämtliche Anlansorte und -anlagen den Anforderungen der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente genügen.

Art. 6.2 Sicherheitsbestimmungen

¹Das OK sowie die Wettkampfleitung stellen sicher, dass sämtliche Anlagen sowie das dafür notwendige Material sämtliche Sicherheitsstandards der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente erfüllen.

²In der Disziplin «Schaukelringe» müssen die Sicherheitsbügel während der Wettkämpfe geschlossen sein, Ein Festhalten oder Festdrücken der Ketten und/oder Seile ohne korrekt gesteckte Sicherheitsbolzen ist verboten. Ein Verstellen der Schaukelringe darf erst dann erfolgen, wenn die turnende Person nach dem Verlassen der Ringe sicher auf der Matte gelandet ist. Zudem muss das Mindestalter der Personen, die die Schaukelringe verstellen, in jedem Fall 18 Jahre betragen.

³Für den Fall, dass Teilnehmende eigenes Material an den Anlass mitbringen, sind diese selbst für deren Überprüfung auf Einhaltung der Sicherheitsstandards gemäss den einschlägigen Weisungen sowie deren Anlansauglichkeit verantwortlich.

Art. 6.3 Material

¹Im Rahmen der Disziplin «Schaukelringe» wird an einem Schaukelringgerüst geturnt. Die Pendellänge der Schaukelringe beträgt 5.60 Meter.

²Die Flächen in der Sportart Geräteturnen weisen für die Wettkämpfe folgende Dimensionen auf:

- Barren: 15x22 Meter
- Boden: 20x20 Meter
- Gerätekombination: 20x30 Meter
- Rhönrad: 15x23 Meter
- Reck: 20x20 Meter
- Schaukelringe: 20x24 Meter
- Schulstufenbarren: 15x22 Meter
- Sprung 20x30 Meter
- Trampolin: 17x22 Meter

³Im Rahmen der Disziplin «Boden» bleibt die Fläche fix installiert und darf während der Dauer des Anlasses nicht verändert werden.

⁴Die Flächen in der Gymnastik weisen für den Anlass folgende Dimensionen auf:

- Rasen: 18x24 Meter sowie 24x40 Meter
- Bühne: 12x12 Meter, 12x18 Meter sowie 12x24 Meter



⁵In der Disziplin «Gymnastik» müssen sämtliche Handgeräte durch die Teilnehmenden mitgebracht werden.

Art. 6.4 Musik

¹Das OK ist zuständig für das zur Übertragung der Begleitmusik notwendige Abspielgerät sowie der dafür nötigen Schallgeräte.

²Die Dateien für die Begleitmusik dürfen nicht grösser als 12 MB sein und müssen im MP3-Format («.mp3») hochgeladen werden.

³Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich ein Datenspeichergerät als Ersatz an die jeweiligen Wettkämpfe mitzunehmen.

⁴Eine Probe der hochgeladenen Begleitmusik ist nicht vorgesehen.

⁵Im Übrigen gelten die «Richtlinien Tonwiedergabe und Beschallung an Anlässen des Schweizerischen Turnverbands».

Art. 6.5 Garderoben

Für die Teilnehmenden sowie die Richtenden sind durch das OK geeignete Garderoben oder vergleichbar geeignete Umzierräume sowie Duschen bereitzustellen.

Art. 6.6 Unterkunft und Verpflegung

¹Das OK sorgt dafür, dass über die gesamte Dauer des Anlasses eine Verpflegung aller Teilnehmenden, Richtenden sowie sämtlicher Mitglieder der Wettkampfleitungen verfügbar ist.

²Das OK ermöglicht eine Unterkunft für die Turnenden. Die Anzahl der verfügbaren Plätze ist jedoch beschränkt. Die Bestellung erfolgt über das Anmeldetool.

Kapitel 3 Organisatorische und administrative Bestimmungen

Artikel 7 Start- und Haftgelder

Art. 7.1 Startgeld

¹Für die Anmeldung an den Wettkämpfen wird pro Verein ein Startgeld erhoben. Dieses beträgt pro Anmeldung in einer Kategorie und Disziplin CHF 100.00.

²Die Bezahlung der Startgelder muss spätestens gemäss Art. 4.4 dieser Vorschriften definierten Anmeldeschluss über das Anmeldetool «STV-Contest» zuhanden des OK erfolgen. Die Rechnung wird im Anmeldetool «STV-Contest» zur Verfügung gestellt. Es werden keine separaten Rechnungen per E-Mail oder Post verschickt.

³Meldet sich ein Verein nach erfolgter Anmeldung von einer oder mehreren Disziplinen ab, so wird das bereits bezahlte Startgeld bis zum Anmeldeschluss gemäss Art. 4.4 dieser Vorschriften vollständig zurückbezahlt. Bei einer Abmeldung bis zu 30 Tage vor dem entsprechenden Wettkampftag wird die Hälfte zurückbezahlt, danach erfolgt keine Rückerstattung mehr.

Art. 7.2 Haftgeld

¹Die in diesen Vorschriften erhobenen Haftgelder dienen als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Planung des entsprechenden Anlasses und zur Absicherung möglicher Kostenfolgen, falls Teilnehmende ihren Pflichten, insbesondere der in diesen Vorschriften definierten Terminen, nicht oder unvollständig nachkommen.



²Die Höhe des Haftgelds beträgt pro Verein CHF 200.00 und ist in Art. 4.4 dieser Vorschriften definierten Anmeldeschluss über das Anmeldetool «STV-Contest» zuhanden des OK zu leisten.

³Das OK darf das Haftgeld ganz oder teilweise einbehalten, wenn folgende, abschliessend aufgezählte Pflichtverletzungen vorliegen:

- | | |
|---|------------------------------|
| - Nichteinhalten von Terminen gemäss diesen Vorschriften
Verzugs und pro Pflichtverletzung | CHF 50.00, ab erstem Tag des |
| - Jeder zusätzliche Verzugstag | CHF 10.00 |
| - Nichtantritt eines Vereines: | CHF 200.00 |

⁴Die Rückzahlung von allfälligen Haftgeld-Guthaben an die Betroffenen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Ende des letzten Anlagentages. Die Rückzahlung erfolgt anhand der durch den betreffenden Teilnehmenden gemachten Zahlungsangaben im Anmeldetool «STV-Contest».

Artikel 8 Akkreditierungen

¹Der Preis für Akkreditierungen beträgt CHF 80.00. Dieser deckt die Unkosten des OKs sowie des STV und eine Mahlzeit. Sie ermöglicht zudem den Zutritt auf die Wettkampfflächen des Anlasses und berechtigt zum freien Eintritt auf die Plätze für Besuchende.

²Die Teilnehmenden Akkreditierung ist für alle Turnenden, Leitenden, Betreuungspersonen, Ringanstösser*innen und Ringversteller*innen obligatorisch.

³Die Beträge für bestellte Akkreditierungen sind bis und mit dem in Art. 4.4 dieser Vorschriften definierten Termin über das Anmeldetool «STV-Contest» zuhanden des OK zu bezahlen.

Artikel 9 Versicherung der Teilnehmenden

¹Sämtliche teilnehmende Personen tragen die volle Verantwortung für ihre Gesundheit und ihren körperlichen Zustand und nehmen nur dann am Anlass teil, wenn sie in ausreichender körperlicher Verfassung sind. Bei allfälligen Bedenken wird vor der Teilnahme ein Arztbesuch empfohlen. Eine Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

²Die teilnehmenden Personen sind dafür verantwortlich, einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu haben. Personen ohne UVG-Deckung stellen sicher, dass in ihrer Krankenversicherung die Unfalldeckung nicht sistiert ist oder dass eine gleichwertige Unfallversicherung besteht.

³Im Falle einer Aktivmitgliedschaft in ihrem jeweiligen teilnehmenden Verein können gemäss den geltenden Bestimmungen der Sportversicherungskasse (SVK) die betreffenden Personen gegen Unfallfolgen, bestimmte Sachschäden (z.B. Brillen) und Haftpflichtfälle versichert sein. Massgebend sind die einschlägigen Bestimmungen der SVK, insbesondere zu versicherten Risiken, Deckungsumfang, Selbstbehalten und Ausschlüssen.

⁴Allfällige Zusatz- oder Ersatzversicherungen zur Erweiterung des Schutzes und zur Vermeidung von Deckungslücken sind Sache der teilnehmenden Personen.

Artikel 10 Haftungsausschluss

Der STV und das OK übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Anlass entstehen, es sei denn, die Schäden wurden vorsätzlich oder grobfahrlässig durch den STV bzw. das OK verursacht.



Artikel 11 Änderungen oder Absage

¹Der STV bzw. das OK behält sich das Recht vor, den Anlass oder Teile davon aus wichtigen Gründen, wie z.B. aufgrund höherer Gewalt oder mangelnder Teilnehmerzahl, abzusagen oder das Format (Datum, Ort, Zeitplan etc.) zu ändern.

²Für die Rückerstattung von bereits entrichteten Startgeldern und bezahlten Akkreditierungen wird sinngemäss auf Art. 7.1 Abs. 3 dieser Wettkampfvorschriften verwiesen.

Artikel 12 Bekleidung und Werbung auf Tenues

¹Für Bekleidung am Anlass sind die «Richtlinien Bekleidung» zu beachten.

²Für sämtliche Beschriftungen auf der Bekleidung von teilnehmenden Personen sind weiter die «Richtlinien - Werbung auf Tenues an STV-Anlässen» zu beachten.

Artikel 13 Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte

¹Mit der Anmeldung bzw. mit Besuch an den entsprechenden Anlass willigen die teilnehmenden Personen bzw. Besuchenden ein, dass während und im Zusammenhang mit dem Wettkampf Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden dürfen.

²Die teilnehmende Person räumt dem STV bzw. dem OK das Recht ein, diese Foto- und Filmaufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch zu Werbezwecken, ohne dass hierfür eine Vergütung geschuldet wird.

³Der STV bzw. das OK behält sich sämtliche Urheberrechte an Bildern, Videos und anderen Medien, die während bzw. im Zusammenhang mit dem Anlass aufgenommen werden, vor.

Artikel 14 Medienakkreditierung

¹Für Medienschaffende, die beabsichtigen eine Berichterstattung zu dem in diesen Vorschriften erwähnten Anlass zu erstellen, kann eine entsprechende Akkreditierung durch das OK ausgestellt werden.

²Für den Akkreditierungsprozess sowie die weiteren Voraussetzungen sind die «Medien- und Akkreditierungsvorgaben für Organisationskomitees (OK)» zu beachten.

Artikel 15 Datennutzung und Datenschutz

¹Die teilnehmende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der Anmeldung angegebenen bzw. in der STV-Mitgliederdatenbank hinterlegten, für den Anlass relevanten Daten (u.a. Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer, Verein) zum Zweck der Organisation und Durchführung durch den STV bzw. das OK oder Dritte verwendet werden dürfen.

²Die teilnehmende Person versichert mit der Anmeldung, dass die angegebenen Daten korrekt sind. Die teilnehmende Person kann jederzeit Auskunft betreffend der persönlichen Daten verlangen und bei der Abteilung Sportförderung gegebenenfalls die Berichtigung der bearbeiteten Personendaten verlangen. Eine Löschung bzw. Sperrung der Daten ist mit der Teilnahme am Anlass nicht vereinbar und kann deshalb nicht erwirkt werden.

³Die teilnehmende Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Resultate des Anlasses veröffentlicht werden und für die Zukunft einsehbar bleiben.

⁴Der STV bzw. das OK verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten der teilnehmenden Personen vertraulich zu behandeln.



Kapitel 4 Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten und Genehmigung

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften wurden vom Abteilungsleiter Sportförderung am 12.03.2026 genehmigt. Sie treten per 01.04.2026 in Kraft.

Artikel 17 Vorschriftenänderungen

Änderungen der vorliegenden Wettkampfvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Abteilungsleiter Sportförderung.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wettkampfvorschriften unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

²Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Aarau. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Schweizerischer Turnverband

Abteilung Sportförderung

Jérôme Hübscher

Katja Zobrist

Simon Marville

Abteilungsleiter Sportförderung

Bereichsleiterin kompositorische Sportarten

Gesamtwettkampfleiter SMV

Versionierung

Version

Genehmigung durch

Inkraftsetzung per

1.0

Abteilungsleiter Sportförderung 12.03.2026

01.04.2026

